

Die Berücksichtigung von Privatentnahmen und Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen

Von Norbert Hermann

Inhaltsübersicht:

- S. 2: Das Einkommensteuerrecht**
- S. 3: Vordruck „Einnahmenüberschussrechnung – Anlage EÜR“ 2009**
- S. 4: Wie buche ich das denn?**
- S. 5: Was sagen die SGB II – Träger dazu?**
- S. 6: Die „Arbeitshilfe ...“ der BA**
- S. 7: Die Anlage „EKS“**
- S. 8: Ungereimtheiten bei Udo Geiger**
- S. 9: Eigenverbrauch (speziell von Lebensmitteln)**
- S. 10: Richtsatzsammlung**
- S. 11: Bruch- und/oder Schwundbuch**
- S. 11: Literatur**

Vorbemerkung:

Für Steuerfachleute sind Privatentnahmen und Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen (für die private Nutzung) alltägliche Nebensächlichkeiten, kaum etwas im Steuerrecht ist klarer umschrieben als diese Begriffe (auch wenn es im Einzelfall immer wieder Auseinandersetzungen gibt, ob ein Aufwand dem betrieblichen oder dem privaten Raum zuzurechnen sei). Anders sieht es leider bei den vielen unzureichend geschulten Selbständigen aus, noch schlechter bei SachbearbeiterInnen der SGB II-Behörden mit ihrem milchmädchenhaften Verständnis von betriebswirtschaftlichen und steuerrechtlichen Angelegenheiten. Auch Udo Geiger, Richter am SG Berlin, zeichnet sich in dieser Hinsicht nicht gerade durch Sachkenntnis aus (1).

Das Einkommensteuerrecht

Privatentnahmen

Steuerrechtlich beruhen Privatentnahmen auf der Verfügungsbefugnis des/der Selbständigen über das Betriebsvermögen und werden der Vermögenssubstanz entzogen. Auf die Ermittlung des Gewinnes bleibt das ohne Einfluss. Sie sind als reiner Rechnungsposten nicht das Ergebnis unternehmerischer Tätigkeit und somit auch kein Einkommen. Auch eine Berücksichtigung als Einkommen nach § 11 SGB II ist nicht erkennbar.

Ebenso beeinflusst es nicht den Gewinn, wenn Wirtschaftsgüter aus dem außerbetrieblichen privaten Bereich dem Unternehmen zugeführt werden (Privateinlagen).

Bei Unkundigen kann Verwirrung entstehen, wenn zum Zwecke des Vermögensvergleichs in der GuV (Jahresanfang und Jahresende) Barentnahmen und Entnahmen von Waren, Erzeugnissen, Nutzungen und Leistungen wertmäßig dem Abschlussvermögen hinzugefügt werden, während zwischenzeitlich eingelegte Beträge abgezogen werden. Beides sind rechnerische Posten, die nicht auf Grund einer Wirtschaftstätigkeit entstanden sind. Selbstständige im Bezug von SGB II - Leistungen werden auch in aller Regel nicht bilanzieren, sondern den Gewinn ermitteln mit Hilfe einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG - Zufluss-Abfluss-Prinzip ähnlich den Regelungen des § 3 der ALG II-V).

Einkommensteuergesetz: § 4 Gewinnbegriff im Allgemeinen

„(1) Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahres entnommen hat. ...“

Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen

Von Betroffenen wird immer wieder vorgetragen, dass ihnen über den Privatverbrauch ein „fiktives Einkommen“ angerechnet würde.

Sachlich gesehen mindern die Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen für die private Nutzung den notwendigen Aufwand in den entsprechenden Sachkonten. Dadurch erhöht sich der Gewinn. Der bekannteste und häufigste Fall des Eigenverbrauches ist die private Nutzung eines betrieblichen PKW.

Zumindest wenn Sie wegen zu geringer Umsätze (< 17.500 Euro /p.a.) nicht verpflichtet sind, das Formular EÜR des Finanzamtes zu nutzen, könnten Sie diese Entnahmen auch in diesen Sachkonten im „Soll“ buchen. Sie hätten dann schnell einen Überblick, welche Kosten Ihnen hier tatsächlich entstanden sind. So sah es auch das Formular „EKS“ (s.u.) zunächst teilweise vor. In der aktuellen Version (4/2010) ist das allein bei der Zuordnung der privaten Nutzung eines betrieblichen Kfz. so geblieben.

Gehen Sie generell so vor, laufen Sie aber Gefahr, eine Rückfrage zu erhalten, ob Sie gar keine privaten Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen getätigt haben, weil die Vornahme vorgenannter Buchungen in der EÜR-Übersicht nicht unmittelbar ersichtlich ist. Darum ist es sinnvoller, diese Entnahmen gleich auf der Einnahmeseite aufzuführen. Allein im Konto „Bewirtungen“ kann es Sinn machen, den steuerrechtlich vorgeschriebenen Abzug iHv 30 % für häusliche Ersparnis dort direkt in

Anrechnung zu bringen, wenn Sie das in der Kontobezeichnung entsprechend zum Ausdruck bringen („Bewirtungen abzgl. 30 %“).

Vordruck „Einnahmenüberschussrechnung – Anlage EÜR“ 2009

Hier und in der „Anleitung Anlage EUR 2009 BMF“ (im Folgenden genannt: „Anlage“ – beides über Google leicht zu finden) finden Sie Begriffe und Zuordnungen einfach beschrieben:

Zeile 14: Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen

Anlage: „Tragen Sie hier bei Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (z.B. Maschinen, Kfz.) den Erlös jeweils ohne Umsatzsteuer ein. ... Bei Entnahmen ist in der Regel der Teilwert anzusetzen.“

Anm. N.H.: Bei Überführung von Anlagevermögen in die private Verfügung ist der Zeitwert dieses einzelnen Wirtschaftsgutes steuerrechtlich gewinnsteigernd anzusetzen. Das entnommene Wirtschaftsgut ist aus dem Anlageverzeichnis zu entfernen.

Zeile 34: Restbuchwert der im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr ausgeschiedenen Anlagegüter

Anlage: „ ... Scheiden Wirtschaftsgüter z.B. aufgrund Verkauf, Entnahme oder Verschrottung bei Zerstörung aus dem Betriebsvermögen aus, so ist hier der Restbuchwert als Betriebsausgabe zu berücksichtigen... .“

Anm. N.H.: Im SGB II - Bereich soll das abweichend gesehen werden, da hier kein tatsächlicher Abfluss stattfindet. Allerdings sind bei einer Entnahme von Wirtschaftsgütern (Überführung ins Private) wie bei einem Einbringen von solchen Gegenständen (aus dem Privaten) Zufluss wie Abfluss auch rein fiktiv und können Hartz IV-rechtlich nicht berücksichtigt werden (steuerrechtlich schon). Hat das Wirtschaftsgut schon vor Beantragung von Grundsicherungsleistungen zum Vermögen des/der Leistungsberechtigten gehört, so bleibt es nach meiner Auffassung auch bei Überführung ins Private anrechnungsfrei, sofern nicht die Vermögensfreibetragsgrenze überschritten wird. Das Gleiche muss gelten für den Veräußerungserlös eines Wirtschaftsgutes aus dem Betriebsvermögen: es handelt sich Hartz IV-rechtlich um eine reine Vermögensumwandlung, nicht um einen Einkommenszufluss.

Zeile 15: Private Kfz-Nutzung

Anlage: „Nutzen Sie ein zum Betriebsvermögen gehörendes Fahrzeug auch zu privaten Zwecken, ist der private Nutzungswert als Betriebseinnahme zu erfassen.“

Zeile 16: Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen

Anlage: „In diese Zeilen sind die Privatanteile (jeweils ohne Umsatzsteuer) einzutragen, die für Sach-, Nutzungs- oder Leistungsentnahmen anzusetzen sind (z.B. Warenentnahmen, private Telefonnutzung, private Nutzung von betrieblichen Maschinen oder die Ausführung von Arbeiten am Privatgrundstück durch Arbeitnehmer des Betriebs). Bei Aufwandsentnahmen sind die entstandenen Selbstkosten (Gesamtaufwendungen) anzusetzen. Die darauf entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 12 zu berücksichtigen.“

Anm. N.H.: Auch hier ist der private Nutzungswert steuerrechtlich als Betriebseinnahme zu erfassen. Ganz so, als hätten Sie Waren, Gegenstände oder Dienstleistungen an Dritte verkauft. Im Prinzip ist das sogar umsatzsteuerpflichtig.

Zeile 82 Entnahmen einschl. Sach-, Leistungs- und Nutzungsentnahmen

Zeile 83 Einlagen einschl. Sach-, Leistungs- und Nutzungseinlagen

Anlage: „Hier sind die Entnahmen und Einlagen einzutragen, die nach § 4 Abs. 4a EStG gesondert aufzuzeichnen sind. Dazu zählen nicht nur die durch die private Nutzung betrieblicher Wirtschaftsgüter oder Leistungen entstandenen Entnahmen, sondern auch die Geldentnahmen und -einlagen (z.B. privat veranlasste Geldabhebung vom betrieblichen Bankkonto oder Auszahlung aus der Kasse). Entnahmen und Einlagen, die nicht in Geld bestehen, sind grundsätzlich mit dem Teilwert – ggf. zuzüglich Umsatzsteuer – anzusetzen (vgl. Erläuterungen zu Zeile 16).“

Anm. N.H.: Diese Aufzeichnungen erfolgen ausschließlich, um ermitteln zu können, ob ggf. eine „Überentnahme“ (s.u.) erfolgt ist und dadurch begründete Schuldzinsen nicht abzugsfähig wären:

Zeile 42: Übrige Schuldzinsen

Anlage: „... Die übrigen Schuldzinsen sind in Zeile 42 einzutragen. Diese sind bis zu einem Betrag von 2.050 EUR unbeschränkt abzugsfähig. Darüber hinaus sind sie nur beschränkt abzugsfähig, wenn sog. Überentnahmen getätigt wurden. ...

... Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen die Summe aus Gewinnen und Einlagen des Gewinnermittlungszeitraumes unter Berücksichtigung der Vorjahreswerte übersteigen. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen werden dabei mit 6 % der Überentnahmen ermittelt.

Bei der Ermittlung der Überentnahmen ist vom Gewinn ohne Berücksichtigung der nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abziehbaren Schuldzinsen auszugehen. ...

... Unabhängig von der Abzugsfähigkeit sind die Entnahmen und Einlagen gesondert aufzuzeichnen.“

Wie buche ich das denn?

Privateinlagen und -entnahmen werden auf dem Privatkonto erfasst: im Kontenplan wird das Konto „Privat“ eingerichtet (GuV-Abschluss über das Konto „Eigenkapital“). Hier werden Entnahmen im „Soll“ gebucht, Einlagen im „Haben“. Es ist auch üblich, im Faktura-Programm eine Art „Pseudo-Kunde“ mit der Kontobezeichnung „Privatentnahme“ einzurichten. Hierauf wird alles mit dem Einkaufspreis fakturiert, was privat entnommen oder genutzt wird. Wird wertlose Ware entnommen (Ablaufdatum erreicht, verderbliche zubereitete Lebensmittel, beschädigte und unverkäufliche Ware ...), so wird mit dem Preis „O,--“ gebucht.

Dadurch wird die Ware aus dem Bestand ausgebucht. Lieferscheine werden regelmäßig in Rechnungen gewandelt.

Was sagen die SGB II – Träger dazu?

Im August 2007 veröffentlichte die Bundesagentur für Arbeit (BA - nur intern) die Broschüre:

„Kein ungerechtfertigter Leistungsbezug“ – Empfehlungen zur Vermeidung und Aufdeckung Ungerechtfertigten Leistungsbezugs von Praktikern für die Praxis

Thema heute: > Selbständige“

Hier kommt offensichtlich der Jagdeifer der SachbearbeiterInnen zum Tragen. Entsprechend fehlerhaft, zumindest zwangsläufig misszuverstehen, sind dort die Formulierungen zum Thema „Privatentnahmen:

„Bei den Privatentnahmen handelt es sich um die Vergütung des Selbständigen; Privatentnahmen werden auch als „Unternehmerlohn“ bezeichnet.“ (S. 11)

Und sogar: „Wenn der private Bereich in der Buchführung nicht erfasst wird, sind die privaten Konten anzufordern und auf die Höhe der Privatentnahmen zu prüfen.“ (S. 11). Der/die buchführungsunkundige SachbearbeiterIn wird dann sicherlich die Bankauszüge des privaten Kontos anfordern, nichts passendes finden und sich etwas Schlechtes einfallen lassen. Das übrige Durcheinander dort erspare ich Ihnen lieber, da die „Empfehlungen ...“ inzwischen durch die „Arbeitshilfe .“ (s.u.) ersetzt sind.

Hier stellt sich die Frage, aus welchen Fingern die AutorInnen sich solche Aussagen gesaugt haben. Nirgendwo in der gesamten Literatur findet sich eine solche Aussage! Zwar wird in der Literatur gelegentlich missverständlich die Wortkombination „Privatentnahme/Unternehmerlohn“ oder auch „Privatentnahmen (Unternehmerlohn)“ benutzt, durch den Zusammenhang wird aber klar, dass es sich um eine rein kalkulatorische Größe handelt. Da hier aber kein tatsächlicher Abfluss (Aufwand) erfolgt, gehört das auch weder in die EÜR noch in die GuV/Bilanz, sondern allein in die Finanz-/Liquiditätsplanung.

Der Gewinn enthält in der betriebswirtschaftlichen Theorie (idealerweise) neben der Entlohnung des Unternehmers für seine Arbeitsleistung auch noch einen Anteil für die Eigenkapitalverzinsung und die Risikoprämie, zudem eine „Belohnung“ für unternehmerisches Geschick und Innovation. Insgesamt wäre das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Eine „Privatentnahme“ ist eine rein rechnerische Größe, die nicht wirtschaftlicher Tätigkeit zuzurechnen ist (s.o., Abs. 2).

Aber dann folgt doch: „Privatentnahmen sind nicht auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen, solange sie sich innerhalb des festgestellten Gewinns bewegen. („Irgendwann muss der Selbständige ja mal seine Gewinn rausnehmen“). Übersteigen die Privatentnahmen allerdings den Gewinn, so ist der übersteigende Betrag als „sonstiges Einkommen“ anzurechnen. Sonstiges Einkommen bedeutet, dass kein Freibetrag bei Erwerbstätigkeit nach § 30 SGB II gewährt werden kann; diese Entnahmen wurden ggf. durch Kontoüberziehung oder Darlehen finanziert. Privatentnahmen sind mit Privateinlagen zu verrechnen. Bei Privateinlagen ist die Herkunft (Vermögen?) zu prüfen.“ (S. 13)

Bis heute ist allerdings die Falschbehauptung von S. 11 im Kopf der sachbearbeitenden Herren und Damen hängen geblieben („Privatentnahmen werden auch als „Unternehmerlohn“ bezeichnet“). Warum zudem eine Überentnahme in kleinem Rahmen und vorübergehend als „sonstiges Einkommen“ anzurechnen sei, entbehrt jeglicher Begründung. Das unterliegt der Dispositionsfreiheit des/der UnternehmerIn über sein/ihr Vermögen. Im Unterhaltsrecht kann allerdings aus existenzsichernden Überentnahmen, selbst wenn sie kreditfinanziert sind, auf die Leistungsfähigkeit des Unternehmens geschlossen werden und die so zur Verfügung stehende Summe als anrechenbares Einkommen angesehen werden. (2) Das kann im Grundsicherungsrecht nicht anders sein, ist hier aber kaum vorstellbar.

Die „Arbeitshilfe ...“ der BA

Im Januar 2008 veröffentlichte die BA (ebenfalls nur intern) die Broschüre:

„Arbeitshilfe zur Feststellung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit“

Hier sind die Gegebenheiten im Wesentlichen korrekt dargestellt, wenn auch im Einzelfall Widersprüche zu den Regelungen des SGB II zu finden sind. Insgesamt ist die Vorgehensweise der ALG II-V in der aktuellen Version als fragwürdig anzusehen.

Allerdings findet sich auch hier wieder die Fallgrube „privates Konto“ aus den „Empfehlungen“:

„Privatentnahmen / -einlagen (S. 14)

Wird der private Bereich in der Geschäftsbuchführung erfasst? Wenn nicht, privates Konto anfordern und auf Höhe der Privatentnahmen prüfen. Gibt es Privateinlagen? Herkunft? Vermögensprüfung. Wie hoch sind die Privatentnahmen?“

Anm. N.H.: Der Stil erinnert auch wieder an Abenteuerspiele meiner Kindheit.

Entnahmen (S. 39)

„Privatentnahmen von Waren (Eigenverbrauch), Gegenständen des Betriebsvermögens und die Nutzung eines Gegenstandes des Anlagevermögens sind Betriebseinahmen. Privatentnahmen müssen immer gesondert aufgezeichnet werden (wg. der Prüfung der Privatentnahmen über Gewinn und evtl. Aufteilung der Schuldzinsen). ...

... Entnommene Gegenstände sind mit dem Teilwert (= Marktwert) als Einnahme anzusetzen, die Berücksichtigung des Restbuchwertes stellt für das SGB II keine tatsächlich geleistete Ausgabe dar.“

Anm. N.H.: Allerdings sind bei einer Entnahme von Gegenständen des Anlagevermögens (Überführung ins Private) wie bei einem Einbringen von solchen Gegenständen (aus dem Privaten) sowohl Zufluss wie Abfluss rein fiktiv und können Hartz IV-rechtlich nicht berücksichtigt werden (steuerrechtlich schon). Siehe dazu auch folgenden Absatz:

Verkauf von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens (S. 40)

„Verkaufserlös ist in voller Höhe Betriebseinnahme“

Anm. N.H.: Hat das Wirtschaftsgut schon vor Beantragung von Grundsicherungsleistungen zum Vermögen des/der Leistungsberechtigten gehört, so bleibt es nach meiner Auffassung auch bei Überführung ins Private anrechnungsfrei, sofern nicht die Vermögensfreibetragsgrenze überschritten wird. Es handelt sich um eine reine Vermögensumwandlung. Das Gleiche muss gelten für den Veräußerungserlös eines Wirtschaftsgutes aus dem Betriebsvermögen: es handelt sich Hartz IV-rechtlich um eine reine Vermögensumwandlung, nicht um einen Einkommenszufluss. Nur wenn der Vermögensfreibetrag zu Beginn des Bezugs von SGB II-Leistungen bereits ausgenutzt war, und das Betriebsvermögen nur geschützt war, weil es notwendig ist zur Berufsausübung, wäre eine (Teil-) Überführung ins Private anzurechnen.

Geldentnahme: „Siehe Entnahmen“ (S. 39)

(Anm. N.H.: hier sieht der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin wieder nur: „Privatentnahmen ... sind Betriebseinnahmen ...“

Die Anlage „EKS“

(Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum)

In der Anlage EKS (4/2010) müsste die Berücksichtigung von Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen für die private Nutzung in den folgenden Positionen erfolgen:

A. Angaben zu den Betriebseinnahmen

- A1. Betriebseinnahmen
- A2. Privatentnahmen von Waren
- A3. sonstige betriebliche Einnahmen

B 5.1 betriebliches Kfz

abzüglich private km (0,10 Euro je gefahrenem km)

B 11 Telefonkosten

(fraglich hier; in der Vorversion hieß es noch:

- 10. Telefon (abzüglich private Nutzung - siehe Hinweise) (04/09))

Ungereimtheiten bei Udo Geiger

Probleme wirft die ALG II-V auf, wenn von der Terminologie und der Ermittlungsweise des Steuerrechts abgewichen werden soll. Zur Klärung hat Udo Geiger, Richter am SG Berlin, in ZFSH/SGB 01/2009 (1) beigetragen.

Allerdings werden auf S. 9 unten Vorschriften der Ermittlung des Einkommens Selbständiger vermengt mit der Regelung sonstigen Zuflusses im Bezug von SGB II-Leistungen: „Privateinlagen, die darauf beruhen, dass im laufenden ALG-II-Bezug außerbetriebliche Geldmittel erworben wurden (Geldgeschenk, Erbschaft etc.) sind Einmaleinkommen i.S.v. § 2 Abs. 4 ALG II-VO ...“. So richtig die Aussage ist, so wenig hat sie zu tun mit dem Thema „Ermittlung des Einkommens Selbständiger“.

Auch die Feststellung auf S. 11 oben, Privatentnahmen, die dazu dienen, „absetzbare Aufwendungen nach § 11 Abs. 2 SGB II zu bezahlen, z. B KV-Beiträge, ...“ blieben anrechnungsfrei, gehört nicht zum Thema.

Regelrecht auf den „Holzweg“: begibt sich Geiger auf S. 10 oben: „Wenn die Privateinlage jedoch nachweislich dazu genutzt wird, angemessene und notwendige Aufwendungen für den Betrieb zu bestreiten, fließt sie ungeachtet der steuerrechtlichen Wertung in die Gewinnermittlung nach § 3 ALG-II-VO ein. Speist sich eine für den Betrieb eingesetzte Privateinlage aus Mitteln, die vor dem ALG II-Bezug schon vorhanden waren, handelt es sich um Privatvermögen, das, wenn es die Freibetragsgrenzen des § 12 nicht übersteigt, als reine Betriebsausgabe gebucht werden kann.“

Eine „Einlage“ kann nicht als „Ausgabe“ gebucht werden. Sie bleibt für die Gewinnermittlung völlig unberücksichtigt. Solche Einlagen aus eigenem (geschützten) Privatvermögen oder aus den Einkommensfreibeträgen kommen vor, wenn das vorhandene Betriebsvermögen für kleine Anschaffungen nicht ausreicht oder aus dem laufenden Betrieb ein (kleinerer) Verlust entsteht. Leistungsrechtlich ist das völlig irrelevant. Ein Verlust wird bei der Berechnung des Hilfebedarfs nicht berücksichtigt.

Immer ist korrekt zu unterscheiden zwischen (zur Gewinnermittlung irrelevanten) Privatentnahmen in Form von Geldbeträgen und Privatentnahmen von Sachen, Nutzungen und Leistungen (Eigenverbrauch). Auf S. 10 unten und S. 11 oben regt Geiger die Anwendung der „Richtsätze“ des Bundesfinanzministeriums an. Das wird von den MitarbeiterInnen der SGB II-Behörden gerne zur Kenntnis genommen und radikal umgesetzt, ohne zu beachten, dass das im Steuerrecht nur zulässig ist, wenn der Eigenverbrauch nicht mit Aufzeichnungen plausibel erfasst wird. Gerne überlesen sie den entsprechenden Hinweis Geigers.

Problematisch sieht Geiger (a.a.O., S. 11 Mitte), ob „Privatentnahmen aus Betriebsvermögen, das vor Eintritt in den SGB-II-Bezug schon vorhanden war, als Einkommen angerechnet werden können.“ Sofern zu Beginn des Bezugs von SGB II-Leistungen wie aktuell bei Entnahme von Geldbeträgen des Betriebsvermögens oder Veräußerung von Betriebsinventar die Vermögensfreibetragsgrenzen nicht überschritten sind, handelt es sich um eine reine Vermögensumwandlung. Es muss aber ermittelt werden, dass diese Werte nicht der wirtschaftlichen Tätigkeit des laufenden BWZ entspringen. Es ist wirtschaftlich durchaus sinnvoll, wenn zur Erhaltung der Liquidität (bzw. zur Vermeidung von Überziehungszinsen) Geldbeträge aus dem privaten Schonvermögen der betrieblichen Nutzung zur Verfügung stehen, sofern das möglich ist. Solche Geldbeträge müssen natürlich anrechnungsfrei wieder entnommen werden können.

Eigenverbrauch (speziell von Lebensmitteln)

Bedeutsam stellt die „Arbeitshilfe ...“ fest, dass auch „... die Aufwendungen für den Kauf von Waren auch im Rahmen der Grundsicherung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen“ sind. Allerdings wird auch hier wie gewohnt stärker auf die Möglichkeit von Kürzungen geachtet als auf die Sicherstellung des Existenzminimums. Zitat:

„Wareneinkauf (S. 36)

Grundsätzlich sind die Aufwendungen für den Kauf von Waren auch im Rahmen der Grundsicherung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Bei der Prüfung der Notwendigkeit ist hier aber insbesondere die Menge der eingekauften Waren im Verhältnis zu den üblicherweise verkauften Waren (Wareneinsatzquote) zu beachten (vgl. Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2006). Mit einem hohen Wareneinkauf/Wareneinsatz kann der Gewinn bewusst minimiert werden, er kann aber auch zum Zwecke von Privatentnahmen angelegt sein.“

Zwar ist eine solche sog. „Verprobung“ im Steuerrecht wie im Grundsicherungsrecht zulässig, muss aber in beiden Bereichen sachgerecht bleiben.

Es mehren sich aber die Hinweise, dass mit Hilfe dieses Absatzes in den SGB II-Ämtern verstärkt die Messer gewetzt werden, um auf die Selbständigen loszugehen. Diesmal mit einer Anrechnung fiktiven Einkommens, nämlich mit angeblichen privaten Sachentnahmen. Vor allem bei Betrieben des Gastgewerbes oder des Lebensmittelhandels. Auch hier trifft zu, was BRÜHL in LPK-SGB XII (S. 631) feststellt: „Regelmäßig entwickeln die Sachbearbeiter auch bei dieser Frage – und nicht bei der Bedarfsermittlung – ihre großen Aktivitäten.“

Dabei kommt es vor, dass ein Eigenverbrauch genau in der Höhe der überhaupt eingekauften Lebensmittel (oder sogar darüber hinaus!) als Einkommen angerechnet wird. Immerhin, wirklich schlaue geworden sind sie nicht über die Jahre! So wurde für ein Internetcafe (mit Kaffee, Limonaden, Chips und Keksen im Angebot) der Eigenverbrauch (nach Richtsatztabelle) für ein Bäckerei-Cafe (mit auch Brot und Milchprodukten im Angebot) angerechnet. Zu beachten ist auch, dass bei Hartz IV-Betroffenen die Konsumgewohnheiten eh bescheidener sind als im echten Leben, und auch die Betriebsführung ist noch sparsamer als sonst üblich.

Besonders schwer haben es Betroffene, die so viel gar nicht aufessen können, wie ihnen in Anrechnung gebracht werden soll, oder deren Gewohnheiten mit dem Angebot (ausschließlich Pommes und Currywurst?) gar nicht kompatibel ist. Da hilft nur: wirklich alles entnehmen, was da unterstellt wird, und hin zum Schwarzmarkt damit. Irgendwoher muss ja das Geld für das Existenzminimum kommen!

Dass allerdings auch freiberufliche JournalistInnen „unentgeltliche Privatentnahmen“ vornehmen ist neu – wahrscheinlich müssen die sich jeden privaten Brief in diesem Sinne zurechnen lassen. Diesbezüglich ist kein Richtsatz bekannt.

Ggf. kann eine private Mitnutzung der Telekommunikation angenommen werden, wenn Betriebsstätte und Wohnung zusammenfallen. Allerdings nicht, insoweit eine Flatrate besteht. Eine Grundgebühr ist immer voll absetzbar. Behauptet wurde auch, es würden für private Briefe Papier, Umschläge und Briefmarken aus Betriebsvermögen entnommen. Aber wer schreibt heute noch privat auf Papier?

Richtsatzsammlung

Diese Zusammenstellung des Bundesfinanzministeriums hat zunächst die Aufgabe, branchenübliche Rohgewinnaufschläge anzusetzen und damit den Umsatz zu verproben. Üblich sind auch Umsatzvorgaben wie: „Bei drei Bier geht auch ein Korn über den Tresen“ (machen Sie das mal in einem Teenager- oder SeniorInnen-Cafe!). In medizinischen Einrichtungen gehen üblicherweise 15 % vom Umsatz für medizinische Verbrauchsartikel drauf – auch das kann sehr stark variieren.

Enthalten sind in der Richtsatzsammlung auch Sätze für „unentgeltliche Wertabgaben“. Damit ist im deutschen Umsatzsteuerrecht die Abgabe eines Gegenstandes oder einer Leistung aus unternehmerischen Gründen bezeichnet, wenn keine Gegenleistung vereinbart ist (z.B. Geschenke), oder wenn die Wertabgabe in den Privatbereich erfolgt (Eigenverbrauch).

Die Finanzverwaltung hat auf Grund statistischer Erhebungen und der Sammlung von Kennzahlen über sehr lange Zeiträume eine Ansammlung von Zahlenmaterial geschaffen, welche in nahezu allen Branchen Verwendung finden kann. **Sofern der Steuerpflichtige keine Zahlen aufgrund einer erstellten Buchführung vorlegen kann, ist die Finanzverwaltung berechtigt, eine Schätzung anhand dieser Richtsatzsammlung durchzuführen.** Mittels dieser Richtsätze kann die Finanzverwaltung auch Verprobungen und revisionsähnliche Maßnahmen einleiten, um eine Besteuerungsgrundlage zu ermitteln. Wem die Pauschbeträge nicht passen, muss Aufzeichnungen führen und die Schätzung **aufgrund von plausiblen Nachweisen widerlegen**.

Steht eine Betriebsprüfung ins Haus, sollten BetriebsinhaberInnen die aktuelle branchenspezifische Richtsatzsammlung kennen. Denn weichen die für eine Branche üblichen Gewinne, Umsätze oder Gewinnaufschlagssätze erheblich ab, sind kritische Rückfragen des Finanzamts vorprogrammiert.

Darum sollten die Daten des eigenen Betriebs mit denen der Richtsatzsammlung verglichen werden. Kommt es zu Abweichungen, so sind Gründe dafür zu eruieren: besonderer Kundenkreis (z. B. junge oder alte Menschen), einkommensschwächere Kundschaft, niedrigere Preise auf Grund großer Konkurrenz, Krankheit des Unternehmers, Einführung eines neuen Produkts, günstigere Preise zur Kundenbindung, Kleinbetrieb, der aus Wettbewerbsgründen ein ausreichendes Angebot vorhalten muss, aber ungünstig einkaufen muss, Anlaufschwierigkeiten etc.).

UnternehmerInnen, die Lebensmittel produzieren und vertreiben, finden in der Richtsatzsammlung auch die Pauschbeträge, die sie für den privaten Verzehr für sich und ihre Familienangehörigen ihrem Gewinn hinzurechnen sollen. Auch hier gehen die eigenen Aufzeichnungen einer Pauschalanrechnung vor.

Die Richtsatzsammlungen finden sich auf der Seite www.Finanzministerium.de. Dort im Feld „Suche“ eingeben: „Richtsatzsammlung“.

Wird wertlose Ware entnommen (Ablaufdatum erreicht, verderbliche zubereitete Lebensmittel, beschädigte und unverkäufliche Ware ...), so wird mit dem Preis „0,-“ auf „Privat“ gebucht. Im Regelkreis SGB II muss das anrechnungsfrei bleiben, entsprechend einer Versorgung durch die „Tafel“. (So auch RiSG Berlin Geiger in ZFSH/SGB 01/2010).

Bruch- und/ oder Schwundbuch

In vielen Bereichen ist es auch sinnvoll ein Bruch- und/oder Schwundbuch zu führen. Das kann auch repräsentativ über einen begrenzten Zeitraum geschehen, um daraus Daten zu ermitteln, die für die Zukunft angewandt werden können. Es kann Besonderheiten geben, die zu einem überdurchschnittlich Bruch und/oder Schwund führen. Bei Kleinbetrieben, die auch weniger verlangte Waren aus Konkurrenzgründen im Sortiment vorhalten wollen, und bei Neugründungen sind Schwund und Bruch immer prozentual höher als bei etablierten Betrieben.

(1) Udo Geiger: Die Anrechnung von Einkommen Selbständiger nach § 3 der neuen ALG –II-Verordnung (Fassung 1. 1. 2009), in: ZFSH/SGB 01/2009, S. 9 ff

(2) So das AG Essen am 14.12.1989 (Az.: 17 C 286/8) über die Unterhaltspflicht des Inhabers eines millionenschweren Betriebes, der abschreibungsbedingt Verluste ausgewiesen hatte, sich aber kreditfinanziert einen sehr hohen Jahresbetrag auszahlen ließ.

Anlage EKS

Die „Anlage EKS - Erklärung zum Einkommen Selbständiger“ und das Formular „Abschließende Angaben zum Einkommen Selbständiger“ erhalten Sie ebenso wie die „Hinweise für Selbständige“ im Internet:

www.arbeitsagentur.de

>> Formulare >> Formulare für Bürgerinnen & Bürger >> Arbeitslosengeld II

Die Broschüren der Bundesagentur für Arbeit

„Kein ungerechtfertigter Leistungsbezug“ – Empfehlungen zur Vermeidung und Aufdeckung Ungerechtfertigten Leistungsbezugs von Praktikern für die Praxis - Thema heute: > Selbständige

und

„Arbeitshilfe zur Feststellung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit“

sind nicht veröffentlicht und nicht online verfügbar. Sie sind dem Verfasser mit Hilfe des Informationsfreiheitsgesetzes ausgehändigt worden und können beide beim Verfasser angefordert werden.

Juli 2010

Dipl. rer. soc. Norbert Hermann, Politik- und Sozialberatung

Markstr. 396, 44795 Bochum, Tel.: 0234 – 46 00 70; Fax: 0234 – 46 01 13; e-mail: bo-sozialberatung@t-online.de
Lehrbeauftragter für Sozialrecht; Mitglied im Dt. Verein f. öff. u. priv. Fürsorge e.V.; Mitglied des Dt. Sozialgerichtstag